ASYLSTATISTIK – ZU BEGINN DES 3. QUARTALS 2020

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH ALTER IN DER GRUNDVERSORGUNG

	zu Beginn des 3. Quartals 2019				zu Beginn des 3. Quartals 2020			
	Gesamt [abs.]	unter 18 Jahre [abs.]	18 bis unter 60 Jahre [abs.]	60 und mehr Jahre [abs.]	Gesamt [abs.]	unter 18 Jahre [abs.]	18 bis unter 60 Jahre [abs.]	60 und mehr Jahre [abs.]
Vorarlberg	1.257	390	824	43	989	317	632	40

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH GESCHLECHT IN DER GRUNDVERSORGUNG

	Asylwerber											
	Gesamt				Männlich				Weiblich			
	zu Beginn des 3. Quartals				zu Beginn des 3. Quartals				zu Beginn des 3. Quartals			
	2019 [abs.]	2020 [abs.]	Differenz [abs.]	Differenz [%]	2019 [abs.]	2020 [abs.]	Differenz [abs.]	Differenz [%]	2019 [abs.]	2020 [abs.]	Differenz [abs.]	Differenz [%]
Vorarlberg	1.257	989	-268	-21,3	819	636	-183	-22,3	438	353	-85	-19,4

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH STAATSANGEBHÖRIGKEIT IN DER GRUNDVERSORGUNG

Staaten	zu Beginn des 3. Quartals		
	2019	2020	
	[abs.]	[abs.]	Anteil [%]
Gesamt	1.257	989	100,0
Afghanistan	551	350	35,4
Irak	232	179	18,1
Russische Föderation	123	104	10,5
Somalia	75	63	6,4
Syrien, Arabische Republik	52	87	8,8
Mongolei	36	30	3,0
Pakistan	28	17	1,7
Nigeria	25	22	2,2
Türkei	22	22	2,2
Iran, Islamische Republik	21	28	2,8
andere Staaten, unbekannt	92	87	8,8

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH AUFENTHALTSTITEL IN DER GRUNDVERSORGUNG

	zu Beginn des 3. Quartals 2020					
	Gesamt	Asylwerber	Asylberechtigte	subsidiär Schutzberechtigte	rechtskräftig negativ	andere
Vorarlberg	989	436	48	355	115	35

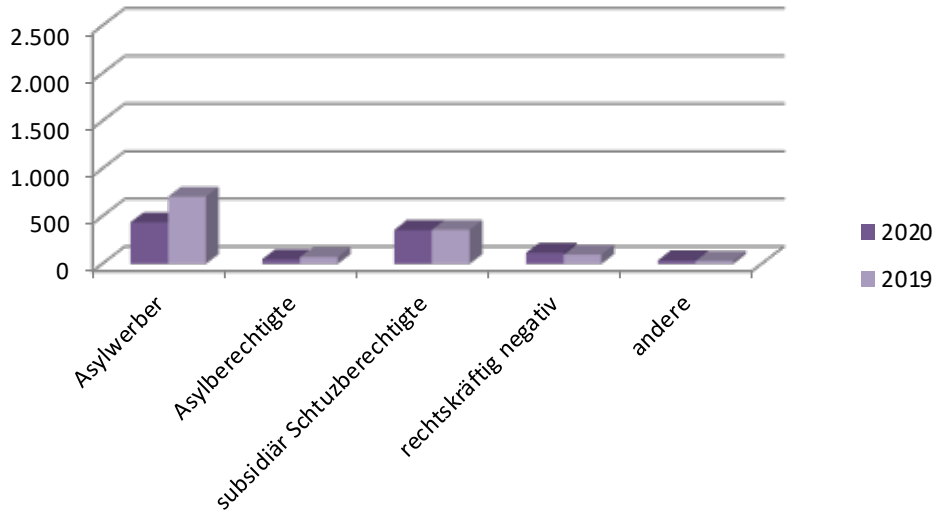

KINDER UND JUGENDLICHE FLÜCHTLINGE AN VORARLBERGS PFLICHTSCHULEN

	Monat Juli	
	2019 Schüler [abs.]	2020 Schüler [abs.]
Vorarlberg	577	387
Bezirk Bludenz	118	73
Volksschule	58	32
Neue Mittelschule	48	32
andere Pflichtschulen	12	9
Bregenz	220	141
Volksschule	135	92
Neue Mittelschule	85	48
andere Pflichtschulen	0	1
Dornbirn	81	59
Volksschule	50	37
Neue Mittelschule	28	19
andere Pflichtschulen	3	3
Feldkirch	158	114
Volksschule	110	78
Neue Mittelschule	40	31
andere Pflichtschulen	8	5

ERLÄUTERUNGEN

ASYLBERECHTIGTE
Sobald Österreich einer Asylwerberin, einem Asylwerber aufgrund der geltend gemachten Fluchtgründe Asyl zuerkannt hat, sind diese österreichischen Staatsbürgern – mit Ausnahme des Wahlrechtes – praktisch gleichgestellt: sie dürfen sich in Österreich niederlassen und haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt um selbst für ihren Lebenserhalt sorgen zu können.

ASYLWERBER
Als Asylwerber bezeichnet man Menschen, die aufgrund unterschiedlichster Gründe (z.B: aus Angst vor Verfolgung und Gewalt) ihre Heimat verlassen müssen. Diejenigen, die bis nach Österreich gelangen, haben das Recht einen Antrag auf ein Asylverfahren zu stellen. Während der Prüfung des Antrages haben die Menschen den Status eines Asylwerbers.

GRUNDVERSORGUNG
Das Land Vorarlberg ist im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung mit dem Bund (Artikel 15a B-VG) für die vorübergehende Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerbern, Asylberechtigten während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, Vertriebenen und anderen aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbaren Menschen), die im Bundesland Vorarlberg wohnen, zuständig und umfassen u.a. Leistungen wie: Unterbringung (in organisierten Unterkünften oder Privatunterkünften), angemessene Verpflegung, notwendige Bekleidung oder notwendige Krankenversorgung.

RECHTSKRÄFTIG NEGATIV
Wenn die rechtlichen Verfahren zu einem endgültig negativen Ergebnis gekommen sind, und die Personen nicht von der Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise Gebrauch machen, können fremdenpolizeiliche Zwangsmaßnahmen gesetzt werden.
Voraussetzung ist, das Vorliegen eines Reisedokumentes und / oder eines sogenannten "Heimreisezertifikates" das Herkunftsland muss also eine Rücknahme der Person auch zustimmen.

SUBSIDÄR SCHUTZBERECHTIGTE
Sind Personen, deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht wird. Sie sind daher weder Asylwerberinnen/Asylwerber noch Asylberechtigte (Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), benötigen aber Schutz vor Abschiebung aus beispielsweise folgenden Gründen:

- Folter
- Unmenschliche oder erniedrigende Strafe bzw. Behandlung
- Todesstrafe
- Gravierende Verletzung eines Menschenrechts
- Bedrohung des Lebens, der Sicherheit oder Freiheit infolge willkürlicher Gewalt aufgrund eines bewaffneten Konflikts (z.B. Bürgerkrieg)
- Bedrohung des Lebens, der Sicherheit oder Freiheit infolge systematischer oder allgemeiner Menschenrechtsverletzungen

QUELLEN
Grundversorgung Standesmeldung, Amt der Vorarlberger Landesregierung
Schulstatistik, Landesschulrat für Vorarlberg